

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/10261 –**

### **Netzausbau in Deutschland geordnet voranbringen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Energiewende sind die Modernisierung und der Ausbau der Stromnetze ein wesentlicher Baustein. Doch bisher ist hier viel zu wenig passiert. Nicht zuletzt aufgrund falscher Annahmen und Prognosen – etwa der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) in ihren Studien mit dem völlig überschätzten Bedarf an neuen Wechselstromtrassen – wurde der für die Energiewende notwendige Netzausbau in der Vergangenheit deutlich überschätzt. Die Netzausbauplanung wurde in die falschen Hände gelegt und der Prozess wurde sehr intransparent gestaltet. Die Bürgerbeteiligung wurde regelmäßig vernachlässigt und dadurch wurden Widerstände geschürt, die durch konstruktive Beteiligung und Dialog überwunden werden könnten.

Am 30. Mai 2012 haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ihren ersten Entwurf für einen Netzentwicklungsplan (NEP) vorgestellt.

Dieser neue Prozess der Netzausbauplanung ist grundsätzlich zu begrüßen, denn so entsteht ein transparentes Planungsverfahren mit einer langfristigen Perspektive. Erstmals wird auch Hochspannungsgleichstromübertragung in die Szenarien einbezogen. Bürgerinnen und Bürger sowie Interessengruppen haben nun bis zum 10. Juli 2012 Zeit, zum NEP schriftlich Stellung zu nehmen, bevor die ÜNB einen zweiten, auf Grundlage der Eingaben überarbeiteten Entwurf an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) weiterleiten. Diese wird nach der bisherigen Planung auf dieser Grundlage einen Bundesbedarfsplan entwickeln, den die Bundesregierung daraufhin noch in diesem Jahr als Gesetz in den Deutschen Bundestag einbringen möchte.

Der NEP stellt eine wichtige Grundlage für den Netzausbau in Deutschland dar. Nun kommt es darauf an, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern den Netzausbau voranzutreiben, statt wie bisher Bürgerinitiativen permanent als Sündenbock für den verschleppten Netzausbau darzustellen. Denn der Netzausbau gelingt nur, wenn die Politik die Sorgen der Anwohnerinnen und Anwohner wirklich ernst nimmt und gemeinsam nach Lösungen wie etwa

durch Erdverkabelung sucht. Darüber hinaus muss der gesamte Konsultations- und Planungsprozess transparent gestaltet werden, damit sowohl methodisch als auch politisch eine konstruktive Debatte geführt werden kann.

1. Wie sieht der konkrete Zeitplan (bitte einzeln u. a. nach Kabinettsbeschluss, Einbringung in den Bundestag und Bundesrat, Inkrafttreten aufschlüsseln) der Bundesregierung bei der Erstellung des Bundesbedarfsplans aus?

Die Bundesregierung strebt an, bis Ende dieses Jahres einen Entwurf eines Bundesbedarfsplangesetzes vorzulegen (Kabinettsbeschluss). Basis wird der von der Bundesnetzagentur vorzulegende Entwurf des Bundesbedarfsplans sein. Nach Angaben der Bundesnetzagentur beabsichtigt diese, diesen Entwurf rechtzeitig vorzulegen. Das anschließende parlamentarische Verfahren richtet sich dann nach den im parlamentarischen Verfahren geltenden Fristen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesbedarfsplangesetzes ist abhängig von der Dauer des parlamentarischen Verfahrens und kann von der Bundesregierung nicht bestimmt werden.

2. Inwieweit wird die Bundesregierung den Zeitpunkt der Vorlage des Bundesbedarfsplanes durch die Bundesnetzagentur beeinflussen, und hat die Bundesregierung der BNetzA bereits eine feste Frist gesetzt?

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesbedarfsplans ist vom Zeitpunkt der Vorlage des Netzentwicklungsplans, auf dem der Bundesbedarfsplan aufbaut, abhängig. Das Energiewirtschaftsgesetz beschreibt den Prozess der Erstellung des Netzentwicklungsplans und enthält gesetzliche Konsultationsfristen, die einzuhalten sind. Bundesregierung und Bundesnetzagentur teilen die Einschätzung, dass der Bundesbedarfsplan zügig erstellt werden muss, die zügige Einbringung aber nicht zu Lasten von Genauigkeit und Transparenz gehen darf.

3. Wäre die Bundesregierung bereit, die Einbringung des Bundesbedarfsplans zeitlich nach hinten zu verschieben, wenn dies nach Auffassung der BNetzA zur Sicherstellung einer sorgfältigen Planung, mit dem Ziel einer höheren Akzeptanz des Netzausbaus in der deutschen Bevölkerung, notwendig sein sollte, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesbedarfsplan beruht auf dem Netzentwicklungsplan nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Er enthält keine konkreten Planungen, sondern bestimmt den energiewirtschaftlich notwendigen Bedarf. Bereits das mehrstufige Verfahren zeigt die Bedeutung, die Transparenz und ausreichende Konsultationsmöglichkeiten schon beim Netzentwicklungsplan, der die Grundlage für das weitere Vorgehen bildet, haben.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der aktuell laufende Konsultationsprozess mit einer Laufzeit von sechs Wochen (30. Mai bis 10. Juli 2012) den Bürgerinnen und Bürgern und Interessengruppen angesichts der Komplexität des Netzentwicklungsplans ausreichend Zeit gibt, um sich eine sachlich fundierte Meinung zu bilden und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, auch wenn diese keine oder nur geringe Vorkenntnisse besitzen, und wenn nein, warum nicht?

Der Netzentwicklungsplan wird mehrfach konsultiert. Im Entwurfsstadium durch die Übertragungsnetzbetreiber, anschließend noch einmal durch die Bun-

desnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde. Die Konsultationszeit beträgt daher insgesamt mehr als sechs Wochen.

5. Wie wird die Bundesregierung konkret den nächsten Konsultationsprozess organisieren, welcher im Rahmen der Erstellung des Bundesbedarfsplans durch die BNetzA vorgesehen ist, und wie sieht der Zeitplan für diesen Konsultationsprozess konkret aus?

Konsultationsprozesse bei der Bundesnetzagentur werden nicht durch die Bundesregierung organisiert. Der Beginn des Konsultationsprozesse bei der Bundesnetzagentur ist abhängig von der Vorlage eines überarbeiteten Netzentwicklungsplans durch die Übertragungsnetzbetreiber. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht eine Konsultationsdauer von sechs plus zwei Wochen vor.

6. Wird die Bundesregierung auf eine Priorisierung der geplanten HGÜ-Leitungen (HGÜ = Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) im Bundesbedarfsplan hinwirken, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung kann weder den Entwurf des Bundesbedarfsplans noch die Beratungen im parlamentarischen Verfahren zum Bundesbedarfsplan vorwegnehmen. Grundsätzlich ist aber darauf hinzuweisen, dass für alle im Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben ein hoher energiewirtschaftlicher Bedarf besteht. Eine Priorisierung nach der eingesetzten Technologie ist durch das Energiewirtschaftsgesetz nicht vorgesehen.

7. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die Kosten des Netzausbaus für den Verbraucher transparent und nachvollziehbar sein werden?

Die Kosten des Netzausbaus können – über die Angaben der Übertragungsnetzbetreiber hinaus – erst dann verlässlich abgeschätzt werden, wenn konkret feststeht, welche Leitungsbauvorhaben erforderlich sind. Zu gegebener Zeit wird die Bundesnetzagentur einen Gesamtüberblick geben können.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Kostendifferenz zwischen Szenario A (wenig erneuerbare Energien) und Szenario C (viel erneuerbare Energien) im NEP?

Die Kostendifferenz ist Ausdruck des unterschiedlich großen Netzausbaubedarfs.

9. Erachtet die Bundesregierung es als sinnvoll, die Lastflussdaten der ÜNB aus den Berechnungen des NEP zu veröffentlichen, und wenn nein, warum nicht?

Aus netzknotenscharfen Lastflussdaten könnten Fachleute Rückschlüsse auf die Konkurrenzfähigkeit einzelner Kraftwerke und die Einträglichkeit einzelner Standorte zur Erzeugung erneuerbarer Energien ziehen. Im Hinblick darauf regelt § 12f des Energiewirtschaftsgesetzes die Voraussetzungen für die Herausgabe bestimmter Daten an Dritte.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die in allen Szenarien angenommene und auf Seite 27 des NEP dargestellte Entwicklung des Ölpreises, die offenbar auf Annahmen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) und der Prognos AG basiert, und teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass der Ölpreis angesichts einer weltweit steigenden Nachfrage und knapper werdender Ressourcen vermutlich stärker steigen wird, als in den Szenarien angenommen, und falls nein, wie begründet sie dies?
11. Welche Auswirkungen hätte nach Auffassung der Bundesregierung ein höherer Ölpreis auf den (dezentralen) Ausbau der erneuerbaren Energien und den dadurch erforderlichen Netzausbau?

Die Bundesregierung beteiligt sich grundsätzlich nicht an öffentlichen Spekulationen über die künftige Entwicklung der Ölpreise und deren mögliche Auswirkungen. Im Übrigen war der Szenariorahmen, der die Basisannahmen einschließt, Gegenstand einer öffentlichen Konsultation der Übertragungsnetzbetreiber.

12. Wie und mit welchen Vorschlägen und Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, geltendes nationales und europäisches Naturschutzrecht, wie die Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Vogelschutzrichtlinie, zu novellieren bzw. vorübergehend außer Kraft zu setzen (Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, in der FAZ vom 14. Juni 2012), um den Netzausbau in Deutschland zu beschleunigen?

Energiewende und Netzausbau in Deutschland sind mit dem Ziel und dem rechtlichen Rahmen, die Natur zu erhalten und zu schützen, vereinbar. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, dass in der praktischen Anwendung die Möglichkeiten der Natura-2000-Richtlinien zur Lösung der Interessenkonflikte zwischen Netzausbau und Naturschutz effektiv und pragmatisch genutzt und ausgebaut werden.

13. Welche Ressorts der Bundesregierung sind „auf der Fachebene“ an der Ausarbeitung der Pläne der Bundesregierung für die Aussetzung des europäischen Naturschutzrechtes und seiner Umsetzung in Deutschland beteiligt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Welche konkreten naturschutzrechtlichen EU-Vorgaben möchte die Bundesregierung „auf Zeit außer Kraft setzen“, und in welchem Zeitraum soll dies geschehen (bitte einzeln und mit Zeitplan ausweisen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die „Europäische Netzerklärung“ der Renewables-Grid-Initiative (RGI), welche ausdrücklich besagt, dass anspruchsvoller Umweltschutz und ein beschleunigter Netzausbau nicht im Widerspruch zueinander stehen, und im November 2011 von 29 Organisationen, darunter die größten europäischen ÜNB und wichtigsten Umweltschutzverbände, unterzeichnet wurde, und wird diese Erklärung nach

Auffassung der Bundesregierung durch die Initiative von Bundeswirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler in Frage gestellt?

Die Bundesregierung begrüßt die 2011 von europäischen Netzbetreibern und von Umweltorganisationen unterzeichnete „Europäische Netzerklärung zu Netzausbau und Naturschutz“. Die Bundesregierung teilt das Ziel, Naturschutz und einen schnellen Netzausbau miteinander in Einklang zu bringen und Konflikte über neue Stromtrassen gemeinsam und konstruktiv zu lösen. Auch die Zielsetzung einer größeren Transparenz und einer effektiveren Bürgerbeteiligung beim Netzausbau wird seitens der Bundesregierung befürwortet und wurde daher im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) verankert. Diesem Prinzip folgen die Konsultationsrunden in den verschiedenen Verfahrensschritten auf dem Weg hin zum Bundesnetzplan.

16. Wie hat sich die Bundesregierung in der Vergangenheit an der RGI beteiligt, und wie plant sie dies in Zukunft zu tun, nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ausdrücklich von der RGI eingeladen wurde, sich an den dortigen Debatten zu beteiligen?

Die Renewables-Grid-Initiative (RGI) ist eine europäische Initiative privater Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs), an der die Bundesregierung nicht beteiligt ist. Die Bundesregierung ist aber im Gespräch mit deutschen Mitgliedern der RGI. Gesprächswünschen der RGI steht die Bundesregierung grundsätzlich offen gegenüber.

17. Wem in der Europäischen Kommission wurde wann das Anliegen der Bundesregierung zur Aufweichung bzw. Außerkraftsetzung der Naturschutzrichtlinien vorgetragen, und welche Reaktionen gab es seitens der Gesprächspartner?

Zu den Aufgaben der Bundesregierung gehört die fortlaufende Beobachtung des europäischen Rechts und seiner Auswirkungen auf die verschiedensten nationalen Politiken und Vorhaben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als für Fragen des Netzausbaus zuständiges Ressort ist daher im Kontakt auch mit den für Energiefragen zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, um auszuloten, wo gegebenenfalls das EU-Recht zu Energiefragen weiterentwickelt werden kann, um den Netzausbau im Einklang mit bestehenden Naturschutzregelungen zu beschleunigen.

18. Welche Forderungen stellt die Bundesregierung konkret an die Europäische Union, um den Netzausbau durch die Aufweichung bzw. Außerkraftsetzung von Naturschutzvorschriften zu beschleunigen, und was sind die konkreten Forderungen bezüglich der FFH-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume, und wie begründet sie ihre Forderungen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Welche Position vertritt nach Kenntnis der Bundesregierung die Europäische Kommission bezüglich des Anliegens der Bundesregierung, die europäischen Naturschutzrichtlinien aufweichen zu dürfen, um den Netzausbau in Deutschland zu beschleunigen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

20. Wie bewertet die Bundesregierung die Harmonisierung des europäischen Naturschutzrechtes und die Entwicklung des europäischen Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ auf der Grundlage der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den vergangenen 20 Jahren?

Die Natura-2000-Gebiete sind das größte Schutzgebietsnetz weltweit und bilden das Rückgrat des deutschen und europäischen Schutzgebietsnetzes. Die Gebietsmeldung ist EU-weit weitgehend und in Deutschland vollständig abgeschlossen. Damit wurde eine lange Phase der Rechtsunsicherheit auch für wirtschaftliche Nutzungen überwunden. Die nach beiden Richtlinien gemeldeten Gebiete bilden das Schutzgebietsnetz Natura 2000. Hierbei gelten für die Zulassung von Plänen und Projekten z. B. in der Verträglichkeitsprüfung weitestgehend harmonisierte Anforderungen. Die Richtlinien zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand für geschützte Arten und Lebensraumtypen zu erreichen. Dieser ist in Deutschland und EU-weit für viele Schutzgüter noch nicht erreicht.

21. Wie sieht der weitere Zeitplan für diese Gespräche aus, und wann rechnet die Bundesregierung mit konkreten Ergebnissen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

22. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Netzausbau in Deutschland einer hohen Akzeptanz der deutschen Bevölkerung bedarf, und wie bewertet sie die Auswirkungen einer Aufweichung der Umweltstandards auf die Akzeptanz der Bevölkerung in Deutschland?

Netzausbau in Deutschland ist erforderlich, um die Ziele der Energiewende zu erreichen. Akzeptanz ist ein wesentlicher Faktor im Zusammenhang mit der Beschleunigung des notwendigen Netzausbaus. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im letzten Sommer mit den Regelungen zum Netzentwicklungsplan im Energiewirtschaftsgesetz und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) Regelungen zu einer frühen und umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit geschaffen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

23. Wird die Bundesregierung alle drei Szenarien des NEP in den Bundesbedarfsplan einfließen lassen, oder wird sich der Bundesbedarfsplan auf das Szenario B konzentrieren?

Die Bundesregierung trifft keine Vorfestlegungen zu bestimmten Inhalten oder Annahmen des Bundesbedarfsplans.

24. Wie bewertet die Bundesregierung die von den ÜNB im NEP berücksichtigten Sensitivitäten, d. h. Auswirkungen auf den Netzausbau durch angenommene Faktoren (z. B. Stromspeicher, dezentrale Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energien und lastfolgefähige Kraft-Wärme-Kopplung – KWK –, Demand-Side-Management)?

Die Übertragungsnetzbetreiber haben nur die Reduzierung des Verbrauchs einer Sensitivitätsbetrachtung unterzogen. Eine Verbrauchsreduzierung kann höhere Exporte zur Folge haben und damit weiteren Netzausbau hervorrufen.

25. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein stärkerer Einsatz folgender Faktoren (bitte nach Stromspeicher, dezentralen Erzeugungskapazitäten aus erneuerbarer Energie und lastfolgefähiger KWK, Demand-Side-Management aufgeschlüsselt) den Netzausbaubedarf verringern kann?

Die derzeit erkennbaren Perspektiven und Potenziale sind derzeit nicht ausreichend geeignet und vielversprechend, dass auf konkrete Netzausbauvorhaben im Bundesbedarfsplan verzichtet werden könnte.

26. Wenn ja, wird sich die Bundesregierung in den kommenden Jahren dafür einsetzen, neue Anreize zum Ausbau dieser Faktoren zu setzen, und wird die Bundesregierung dies bei der Erstellung des Bundesbedarfsplans berücksichtigen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

27. Wie fördert die Bundesregierung den Einsatz sogenannter Hochtemperaturseile, die doppelt so viel Strom transportieren können wie herkömmliche HGÜ-Leitungen?

Hochtemperaturleiterseile werden im Wechselstromnetz eingesetzt, um in Spitzenzeiten auf vorhandenen Trassen mehr Strom transportieren zu können. Bei anhaltend hoher Belastung können HGÜ-Leitungen wirtschaftlicher sein.

28. Wie erklärt sich die Bundesregierung die unterschiedlichen Ergebnisse bei der Berechnung des NEP in der dena-II-Studie und dem nun vorliegenden NEP der ÜNBs?

Die Unterschiede ergeben sich u. a. aus unterschiedlichen Basis- und Zieljahren, dem mittlerweile erfolgten tatsächlichen Ausbau erneuerbarer Energien sowie der Berechnungsmethodik.

